

Juristische Zeitung

für das Königreich Hannover.

1839.

XIV. Jahrgang. II. Heft.

N^o 7.

- 1) Bericht des Amtes Zeven vom 3. April 1839 an die Königliche Justiz=Canzlei zu Stade, die Hebungs=Gebühren der Amts=Unterbediente von Auktions=Geldern betreffend.

Die Unterbediente des hiesigen Bezirks hatten im Falle freiwilliger Verkäufe und Verpachtungen von einem jeden Thaler der Kauf= und Pachtgelder, sofern sie die Hebungen und das Risiko übernommen, 1 ggr Hebungs=Gebühr sich berechnet.

Wir hielten dafür, daß die Unterbediente nicht ermächtigt seien, einen solchen Gebühren=Satz sich zu berechnen, glaubten vielmehr, daß dieselben im Falle der Uebernahme des Risiko nur eine Hebungs=Gebühr von 8 Pfennigen vom Thaler sich bedingen dürften, und ertheilten eine diesem angemessene Weisung den Amts=Unterbedienten.

Wir gingen dabei von der Ansicht aus, daß alle Verpachtungen und Auktionen, welche von den Unterbedienten verrichtet würden, von diesen nur vermöge ihres Amtes abgehalten würden, einerlei ob solche Verkäufe und Verpachtungen freiwillige oder gezwungene seien, und daß daher die Unterbediente lediglich die Bestimmungen der